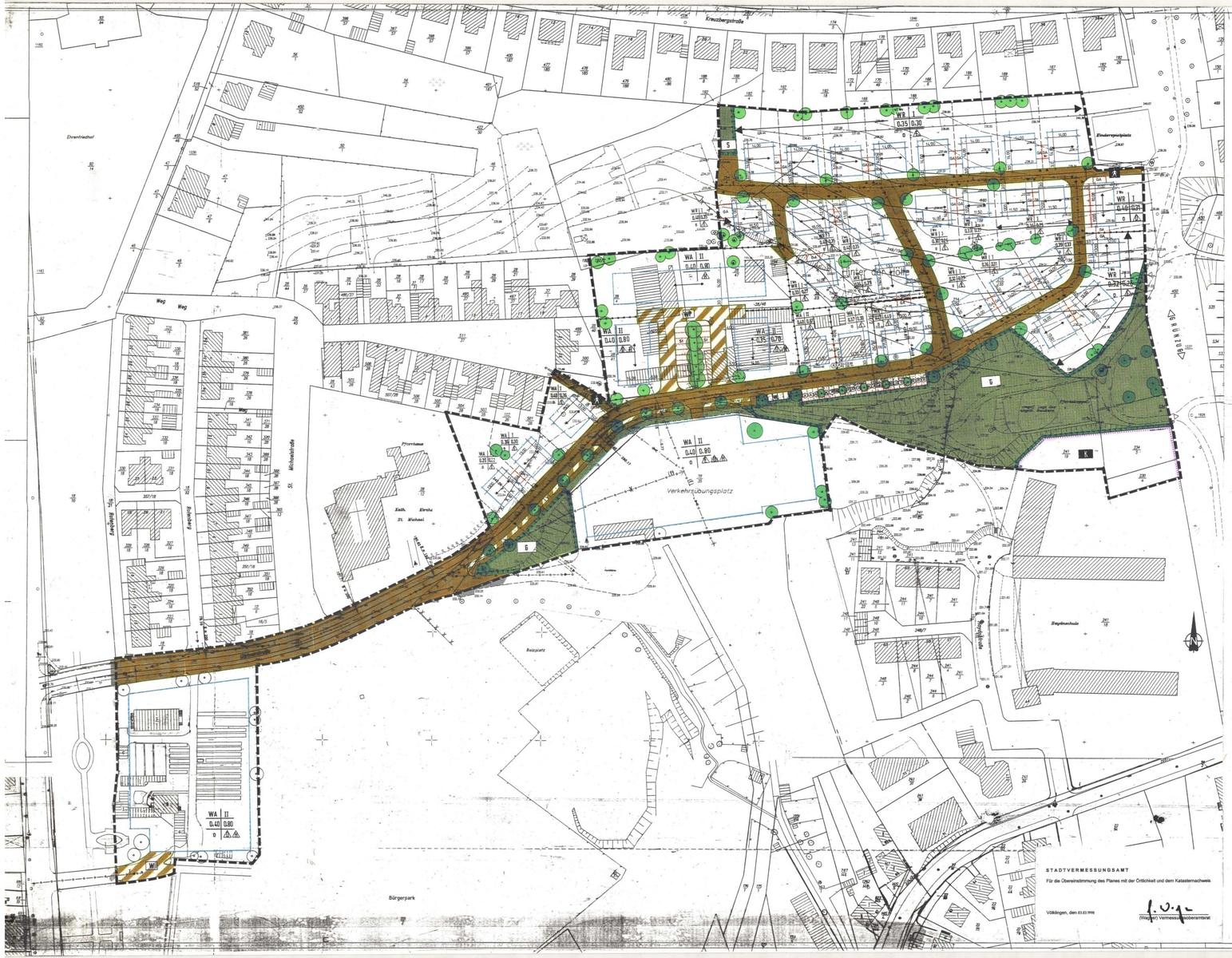

STADTVERMESSUNGSAMT

Für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Katasternachweis

Völklingen, den 03.03.1998

(Walter) Vermessungsoberamtsrat

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 3 und 4 BauNVO)

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO)

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,40 — Grundflächenzahl
- 0,80 — Geschossflächenzahl

ZAHL DER WOHNUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 2 Wo — Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- ▲▲▲ — Einzelhaus/Doppelhaus/Hausgruppe
- Baulinie
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- F — Öffentlicher Fußweg
- Einfahrt

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

- VB — Verkehrsberuhigte Wohnstraße / Privat
- V — Verkehrsgrün

HAUPTVERSORGUNGS UND ABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- T — Telekom
- KV — KV-Leitung
- Entwässerung vorhanden/verbaut
- Entwässerung geplant

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- KiG — Geplanter Kindergarten

GRÜNFLÄCHEN (Öffentlich)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- GG — Grünanlage
- SG — Sickerzisternenfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahme; zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Gebäude
- Böschung
- Beleuchtung
- Bestehende Flurstücksgrenze/ Vorgesehene Flurstücksgrenze
- Hauptfirstrichtung
- 24/9 — Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 4 und 22 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten und Abgrenzung des Maßes baulicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Fläche für Wertstoffcontainer (Glas, Papier etc.)
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Abgrenzung der ehemaligen Hausmüll- und Erdschuttdeponie

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 7 BAUGESETZBUCH (BauGB) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

1. Geltungsbereich — siehe Plan

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet 1 (WR) — Reines Wohngebiet gem. § 3 Abs.1 BauNVO Anlagen gem. § 3 Abs. 3 BauNVO werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

2.2 Baugebiet 2 (WA) — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauNVO Anlagen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß — siehe Plan

3.2 Grundflächenzahl — siehe Plan

3.3 Geschossflächenzahl — siehe Plan

4. Beschränkung der Zahl der Wohnungen — siehe Plan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGG sind im WR je Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen — siehe Plan

6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — siehe Plan

7. Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen — siehe Plan

8. Flächen für Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen — Im Baugebiet 1 (WR) sind Stellplätze und überdachte Stellplätze innerhalb und außerhalb überbaubarer Grundstücksflächenzulässig. Garagen sind nur innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen und auf den im Plan festgesetzten Flächen zulässig. Im Baugebiet 2 (WA) sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen innerhalb und außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig

9. Nebenanlagen — Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind generell zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind insoweit zulässig als sie nach § 65 LBO genehmigungsfrei sind.

10. Grünflächen — siehe Plan

11. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Flächen — siehe Plan
Maßnahmen - siehe Anlage Grünordnerischer Planungsbeitrag

12. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB siehe Plan

13. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB siehe Plan

14. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen — siehe Plan

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

GEMÄSS § 9 ABS.6 BauGB

Im Atlas für altlastenverdächtige Standorte des Stadtverbandes Saarbrücken ist der Bereich der ehemaligen Hausmüll- und Erdschuttdeponie unter der Kennziffer 9010055D als kontaminationsverdächtiger Standort ausgewiesen.

Aufgrund der vorhandenen Altlastenkennzeichnung wurde für das Plangebiet ein entsprechendes Gutachten durch das Büro für angewandte Geowissenschaften, Frau Dr. Liane Tilly-Bab in 66302 Gindorf erstellt.
Entsprechend den Untersuchungsergebnissen werden für die gekennzeichneten Flächen folgende Maßnahmen planungsrechtlich festgesetzt:

1.) Für alle Grundstücksflächen innerhalb des Einwirkungsbereiches der ehemaligen Deponie wird festgesetzt, daß bei Realisierung von baulichen Anlagen Bodenaushub durchzuführen ist, damit eine ausreichende Bodenpressung nachgewiesen werden kann.

2.) Außerhalb von Baugruben besteht aufgrund der vorhandenen Altlastensituation keine Veranlassung, einen kompletten Bodenaustausch vorzunehmen.
Hier ist es jedoch erforderlich, die vorhandenen Flächen mit einer Mutterbodenschicht von mind. d = 30 cm zu überdecken.
Bei intensiver gärtnerischer Nutzung der Außenbereiche sollte der Bodenaustausch großzügiger oder komplett vorgenommen werden.

3.) Die Flächen des Verkehrsübungsplatzes der Stadtgärtnerei und der Anwesen Gärtnerstraße 3-9 genießen Bestandsschutz. Sollte diese Flächen einer Neubebauung mit der planungsrechtlich vorgesehenen Nutzung zugeführt werden, so sind innerhalb der ehemaligen städtischen Deponie gelegenen Teile hinsichtlich ihrer Schadstoffbelastung zu untersuchen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. Nr. 61)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 ,S.(8)
- die Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 26, vom 3.Juni 1996)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.1997, S. 682)
- das Saarländische Straßengesetz (SaarStrG) in der Fassung vom 15.10.1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 969ff)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), ergänzt durch Art. 6 des UVP-Gesetzes vom Februar 1990 (BGBl. I Nr. 6, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19.03.1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 349) zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12.05.1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I. S. 880), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I. S. 1564), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

GRÜNORDNERISCHER PLANUNGSBEITRAG FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
GEN. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan
Die Erhaltung der bestehenden Gehölzstreifen und -einzelbäume, die sich vom geplanten Kindergarten bis zum Ende des Wohngebietes erstrecken und den ehemaligen Deponiekörper bepflanzen, ist durch die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB zu erfüllen.

siehe Plan
M2: Die Teile der öffentlichen Grünfläche, die keiner intensiven Nutzung ausgesetzt sind, sind als extensive Freiflächen, Biotopen und Magerwiesen zu entwickeln. Die Pflege dieser Flächen ist so vorzunehmen, daß eine Verbuschung nicht stattfindet. Im Zuge Düngung dieser Flächen ist nicht gestattet. Die Mahdzeiten sind so zu wählen, daß eine Aussamung, wo eine Ansiedlung zu vermeiden.

M3: Alle Stellplätze auf den privaten Grundstücken und deren Zufahrten sowie der Parkplatz im zentralen Planungsgebiet sind mit Rasenfugenpflaster, Drainpflaster, Schotterrasen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch Schotterrasen, Kiesgelege/-bett, Rasenfugenpflaster herzustellen oder Belagsflächen versickerfähig zu belassen.

M4: Als neu anzulegender Fuß- und Radweg sind die Grünzone, der Grünbereichsarmsenung, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit wasserdurchlässigen, fugigen, auszuführen. Notwendige Einfassungen sind niveaugleich auszubilden.

siehe Plan
M5: An den in Grünordnungsplan gekennzeichneten Stellen anlegg der Gärtnerstraße wird das allgemeine Wohngebiet durch Anpflanzung von Laubbäumen, Heckenpflanzen, für diese Maßnahme sind standortgerechte Baumarten mit Stammumfang mindestens 18 - 20 cm anzupflanzen. Die Grundstücksfläche ist um den entsprechenden Baumbestand gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Für Grundstückseinfriedungen als Hecke sind nur Arten der Pflanzliste zu verwenden.

M6: Alle geschlossenen Fassadenflächen, > 20 m² sind einzugrünen. Hierbei sind je 20 m² Wandfläche mit mindestens 1 Kletterpflanze zu begrünen.

M10:Auf der öffentlichen Grünfläche im östlichen Planungsgebiet sind standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen.

M11:Auf der öffentlichen Grünfläche im östlichen Planungsgebiet sind standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen.

Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Arten: Mindestvorpflanzungen für Pflanzqualitäten und Pflanzraster

Zur Erfüllung oder Planzverfüllungen sind nur einheimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher gem. der aufgeführten Pflanzlisten zulässig.

Die Bäume und Sträucher müssen zumindest folgende Qualitätsbestimmungen haben:

- Hochstämme: 3 xv., StU 16 - 18 cm (für Straßenbepflanzung und Alleebäume)
- Hochstämme 3 xv., StU 12-14 cm
- Sträucher 2 xv, H: 100 - 125 cm

Die Sträucher sind im Verband 1,50 x 1,50 m zu pflanzen, soweit nicht anders bestimmt.

Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Arten dar:

Pflanzliste für Parkplatz und Stellplatzanlagen

Hochstämme (3 xv., StU 16-18 cm)

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Feldahorn (Acer campestre)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Winter-Linde (Tilia cordata)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

Pflanzliste für Alleebäume

Hochstämme (3 xv., StU 16-18 cm)

Winter-Linde (Tilia cordata)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

Pflanzliste für die Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen und Anlage von Gehölzen

Hochstämme (3 xv., StU 12-14 cm)

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Feldahorn (Acer campestre)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Stieleiche (Quercus robur)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Winter-Linde (Tilia cordata)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

Strauchgehölze (2 xv., 100-125)

Hasel (Corylus avellana)
Hänge-Birke (Betula pendula)
Hundsrose (Rosa canina)
Heckenrose (Rosa rubiginosa)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Salweide (Salix caprea)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Schlehe (Prunus spinosa)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEN. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
IN ANWENDUNG DES § 9 A BAUGOG

siehe Plan
M3: An den in Grünordnungsplan gekennzeichneten Stellen anlegg der Gärtnerstraße wird das allgemeine Wohngebiet durch Anpflanzung von Laubbäumen, Heckenpflanzen, für diese Maßnahme sind standortgerechte Baumarten mit Stammumfang mindestens 18 - 20 cm anzupflanzen. Die Grundstücksfläche ist um den entsprechenden Baumbestand gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Für Grundstückseinfriedungen als Hecke sind nur Arten der Pflanzliste zu verwenden.

M4: Auf dem Parkplatz im zentralen Planungsgebiet ist je vier Parkplätze ein standortgerechter Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

M7: Überdachte Stellplätze (Carports) sind zu begrünen. Dabei ist mindestens 1 Kletterpflanze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

M8: Alle nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze, sind als Gartenanlage zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist Dieser zu ersetzen. Pro Grundstück ist ein standortgerechter Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Für Grundstückseinfriedungen als Hecke sind nur Arten der Pflanzliste zu verwenden.

M9: Alle geschlossenen Fassadenflächen, > 20 m² sind einzugrünen. Hierbei sind je 20 m² Wandfläche mit mindestens 1 Kletterpflanze zu begrünen.

M10:Auf der öffentlichen Grünfläche im östlichen Planungsgebiet sind standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen.

M11:Auf der öffentlichen Grünfläche im östlichen Planungsgebiet sind standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m anzupflanzen.

Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Arten: Mindestvorpflanzungen für Pflanzqualitäten und Pflanzraster

Zur Erfüllung oder Planzverfüllungen sind nur einheimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher gem. der aufgeführten Pflanzlisten zulässig.

Die Bäume und Sträucher müssen zumindest folgende Qualitätsbestimmungen haben:

- Hochstämme: 3 xv., StU 16 - 18 cm (für Straßenbepflanzung und Alleebäume)
- Hochstämme 3 xv., StU 12-14 cm
- Sträucher 2 xv, H: 100 - 125 cm

Die Sträucher sind im Verband 1,50 x 1,50 m zu pflanzen, soweit nicht anders bestimmt.

Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Arten dar:

Pflanzliste für Parkplatz und Stellplatzanlagen

Hochstämme (3 xv., StU 16-18 cm)

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Feldahorn (Acer campestre)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Winter-Linde (Tilia cordata)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

Pflanzliste für Alleebäume

Hochstämme (3 xv., StU 16-18 cm)

Winter-Linde (Tilia cordata)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

Pflanzliste für die Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen und Anlage von Gehölzen

Hochstämme (3 xv., StU 12-14 cm)

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Feldahorn (Acer campestre)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Stieleiche (Quercus robur)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Winter-Linde (Tilia cordata)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

Strauchgehölze (2 xv., 100-125)

Hasel (Corylus avellana)
Hänge-Birke (Betula pendula)
Hundsrose (Rosa canina)
Heckenrose (Rosa rubiginosa)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Salweide (Salix caprea)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Schlehe (Prunus spinosa)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEN. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

siehe Plan
M1: Die bestehenden Gehölzstreifen im Bereich der öffentlichen Grünfläche, die sich vom geplanten Planungsgebiet nach Osten fortsetzt, sowie im Bereich Stellplatzanlagen, Verkehrsfläche und der Grünfläche im Osten des Planungsgebiets sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Ausfallende Gehölze sind durch Hochstämmige standortgerechter Arten zu ersetzen.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

VERFAHRENSMERKMALE

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom **24.06.1997** die Aufstellung des Bebauungsplanes 1031 „Gärtnerstraße" beschlossen. Der Beschluß ist am **15.07.1997** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die "vorgezogene Bürgerbeteiligung" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom **20.07.1997** bis **08.08.1997** durchgeführt.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom **06.02.1998** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben **23.04.1998** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **04.05**bis **05.06.1998** einschließlich öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am**23.04.1998** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind vom Stadtrat in der öffentlichen Sitzung vom **15.10.1998** geprüft worden.
Das Ergebnis ist denen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 2o.11.**1998**mitgeteilt worden.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom **15.10.1998** diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Völklingen, den **17.11.1998**

(Hagen) Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften sind hinsichtlich des o.a. Bebauungsplanes nicht geltend gemacht. Gem. § 215 Abs.1 Baugesetzbuch (Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S.2141, 1998 S. 137) i.V.m. § 4 Abs.4 Baulandgesetz des Landes (B.-W.) 1990 gelteinden Fassung (a.F.)
Aufgrund des § 10 VBG, Ab 2.01.1998 FVG
Bekanntgemacht durch: Dr.Umwelt, Energie u. Verkehr
Im Auftrag

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 14..01.**1999** ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Völklingen, den 14.01.1999

(Hagen) Oberbürgermeister

Übersichtsplan M 1:5000
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes des Saarlandes vom 01.08.1996, Kennziffer: B/D04/96

BEBAUUNGSPLAN

Gärtnerstraße

PLANBEREICH II / 31 — M 1 : 500

MITTELSTADT VÖLKLINGEN
Stadtbauamt Völklingen - Abteilung Stadtplanung

Bearbeitet: Dipl. Ing. H. Zimmer / Fr. Groß
Völklingen, Januar 1998

Abteilungsleiter (Scherer), Dipl. Ing. — Referatsleiter (Scheidhauer), Dipl. Ing. — Oberbürgermeister (Netzer)